

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ges. setzes.	Seite.
1835.	1835.				
31. Auguß.	21. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Annahme des Titels „Oberlandesgericht“ Seitens des Hofgerichts zu Arnberg.	20	1644	197
—	22. Oktbr.	Tarif zur Erhebung des Brückengelbes für die Benutzung der Oberbrücke bei Erfossen.	21	1651	213
3. Septbr.	22. —	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Turoszyn, und Bestimmung bei dieser Gelegenheit, daß in allen Fällen, in welchen die Städteordnung im Großherzogthume Posen verliehen wird, der zehnte Titel dieses Gesetzes, die Städte vormaliger Deutscher Reichskände und andere mittelbare Städte betreffend, nicht zur Anwendung kommen soll.	21	1652	214
5 —	21. Septbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Deklaration des §. 44. Tit. 4. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, wegen der nach Vollziehung eines Familienbeschlusses noch gebornen neuen Familienmitglieder einer Familienstiftung.	20	1645	198
8. —	21. —	Ministerial-Bekanntmachung, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Abfahrts-geldes zwischen sämmtlichen Königl. Preussischen Staaten einer Seits und den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, anderer Seits.	20	1639	194
8. —	21. —	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung, wegen der mit der Herzoglich Braunschweig-Vändenburgischen Regierung abgeschlossenen anderweitigen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.	20	1646	199-208
6. —	3. Novbr.	Königl. Preussische Erklärung, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses zwischen sämmtlichen Landen der Königl. Preussischen und Kaiserlich Oesterreichischen Monarchie, in Betreff des von Militärpersonen hinterlassenen Vermögens.	22	1659	220
23. —	22. Oktbr.	Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums, wegen Berichtigung eines Druckfehlers in dem Gesetze vom 29ten Juni d. J., die Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen zc. betreffend, in welchem, §. 9. sub h. statt „Geldwerths“, — „Gutswerths“ zu lesen ist.	21	—	215